

## Vorwort zur vierten Auflage.

Die vom Unterzeichneten übernommene Neubearbeitung des bewährten Walter'schen Kommentars, dessen letzte Auflage 1895 erschien, hat das ursprüngliche Ziel des Buches: „das richtige Verständnis der Gebührenvorschriften zu fördern, für das Liquidationsgeschäft der Anwälte und für die Kostenfestsetzungstätigkeit der Gerichte Klarheit zu schaffen und deren beiderseitige Ergebnisse miteinander in Übereinstimmung zu bringen“ weiter verfolgt. Dabei mußten jedoch neue, durch die veränderten Umstände gebotene Gesichtspunkte maßgebend werden.

Die am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Gesetzgebung hat auch den Inhalt der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sehr erheblich verändert. Zwar sind die Änderungen des Textes, wie sie sich aus der neuen Fassung vom 20. Mai 1898 ergeben, nicht allzu zahlreich; indessen sind, bei dem engen Zusammenhange dieses Gesetzes mit der Zivilprozeßordnung und dem Gerichtskostengesetz, mit den zahlreichen Abänderungen dieser Gesetze auch in weitem Umfange die Grundlagen für die Gebührenordnung verändert worden; und noch tiefgreifender ist die Umgestaltung, welche der Inhalt des Gesetzes dadurch erfahren hat, daß das BGB. und seine Nebengesetze die grundlegenden zivilrechtlichen Begriffe und Rechtsgebilde, teilsweise abweichend von den bisherigen Landesrechten, nunmehr einheitlich für das Reich ausgestaltet haben.

Es war die vornehmlichste Aufgabe der Neubearbeitung, diesen neuen Rechtszustand überall zur Anschauung zu bringen; insbesondere mußte deshalb das alle Fragen beeinflussende Rechtsverhältnis des Anwalts zu seinem Klienten einer eingehenden Erörterung und Feststellung nach den Grundsätzen des neuen Rechts unterzogen werden.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche bei der bisherigen Unbeschränktheit der Beschwerde in Kostenfällen in alle Winkel des Gesetzes hineinleuchten konnte, kann nunmehr nur spärlich fließen, weil die Beschwerde in Kostenfällen durch das Erfordernis einer nicht unbeträchtlichen Beschwerdesumme fast ganz beseitigt worden ist. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung hat danach einen gewissen Abschluß erreicht; an ihre Stelle tritt jetzt die Rechtsprechung der Instanzgerichte.

Die Neubearbeitung mußte sich daher die fernere Aufgabe stellen, die abgeschlossene Reichsgerichtsjudikatur nicht nur zur Darstellung zu bringen, sondern überall kritisch zu beleuchten, um so für die künftige Rechtsprechung der Instanzgerichte vorzuarbeiten.

Auch die Anlage des Buches hat vollständig verändert werden müssen. Zwar ist die Voranschickung des vollständigen Wortlauts der Motive und der sonstigen Entstehungsgeschichte der einzelnen Gesetzesbestimmungen als ein geeignetes Mittel zur Förderung des Verständnisses des Gesetzes beibehalten worden; im übrigen aber ist überall an die Stelle zusammenhangloser Anmerkungen eine systematische Bearbeitung des Stoffes getreten, die in eingehender wissenschaftlicher Erörterung die Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre zu würdigen und die Ansichten des Verfassers zu begründen sucht. Um die Übersicht zu erleichtern, ist die Disposition für diese Erörterungen, unter Verweisung auf die durch Randziffern gezeichneten Teilabschnitte, der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen als Vorbemerkung vorangestellt.

Berlin, 1. Januar 1904.

A. Joachim.

### Vorwort zur fünften Auflage.

Seit Erscheinen der letzten Auflage hat die Rechtsprechung, insbesondere die der Oberlandesgerichte, zu zahlreichen Fragen der Gebührenordnung erneut Stellung genommen. Es war die Aufgabe der neuen Auflage, diese Rechtsprechung überall zu berücksichtigen und im Anschluß hieran die früher vertretenen Ansichten nachzuprüfen. In gleicher Weise haben auch die inzwischen erschienenen wissenschaftlichen Erörterungen Berücksichtigung gefunden.

Das neue Gesetz betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung vom 5. Juni 1905 bot nur wenig Veranlassung zu Ergänzungen.

Die eine anderweite Regelung der Schreibgebühren vorschlagenden Bestimmungen der augenblicklich dem Bundesrat vorliegenden Prozeßnovelle sind kurz erläutert im Anhang I wiedergegeben.

Zur Erhöhung der Brauchbarkeit des Buches erschien es zweckmäßig, auch den landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte in den größten Bundesstaaten Aufnahme zu gewähren. Von einer eingehenden Kommentierung dieser Vorschriften mußte indessen aus den verschiedensten Gründen abgesehen werden. Nur das Preußische Gesetz ist durch Mitteilung der für anwendbar erklärteten Bestimmungen anderer Gesetze ergänzt und in seinen Vorschriften kurz erläutert worden; eine eingehende und umfassende Erörterung gibt der Kommentar des Verfassers über das Preußische Gesetz, auf den hier verwiesen werden muß. Da das Preußische Gesetz vorbildlich für die Gesetze der anderen Bundesstaaten gewesen ist, werden diese Erläuterungen größtenteils auch für die anderen Gesetze verwendbar sein.

Berlin, Weihnachten 1907.

A. Joachim.